

der sie den Mitgliedstaaten und Beobachtern nahe legte, dabei auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein,

*beschließt*, die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Regelungen für die Organisation der Plenarsitzungen am 9. und 10. Dezember 2002 zu verabschieden.

### Anlage

#### **Regelungen für die Organisation der Plenarsitzungen der Generalversammlung am 9. und 10. Dezember 2002, die der Behandlung des Punktes "Ozeane und Seerecht" und der Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Auflegung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung gewidmet sind**

1. Am 9. und 10. Dezember 2002 werden drei Plenarsitzungen der Generalversammlung nach folgendem Zeitplan abgehalten:

a) Eine Plenarsitzung am 9. Dezember 2002 von 10 bis 13 Uhr wird der Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Auflegung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung gewidmet;

b) zwei Plenarsitzungen am 10. Dezember 2002 von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr werden der Behandlung des Punktes "Ozeane und Seerecht" gewidmet.

2. Die Rednerliste für die Begehung des Jahrestags gestaltet sich wie folgt:

a) Dr. Ugo Mifsud Bonnici, ehemaliger Präsident Maltas, mit einer besonderen Würdigung des verstorbenen Botschafters Maltas, Arvid Pardo;

b) Botschafter Tommy Koh, Präsident der Dritten See-Rechtskonferenz der Vereinten Nationen;

c) die Vorsitzenden der fünf Regionalgruppen;

d) Botschafter Don MacKay, Präsident der zwölften Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen;

e) Herr Martin Belinga-Eboutou, Präsident der Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde;

f) Herr Satya N. Nandan, Generalsekretär der Internationalen Meeresbodenbehörde;

g) Richter Gilbert Guillaume, Präsident des Internationalen Gerichtshofs;

h) Richter Dolliver Nelson, Präsident des Internationalen Seegerichtshofs;

i) Herr Peter F. Croker, Vorsitzender der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels.

3. Die Erklärungen zur Begehung des Jahrestags sind auf eine Dauer von zehn Minuten beschränkt.

4. Am 9. Dezember 2002 tagen von 15 bis 18 Uhr gleichzeitig zwei informelle Arbeitsgruppen, die wie folgt organisiert sind:

a) An beiden informellen Arbeitsgruppen nehmen Vertreter nichtstaatlicher Organisationen und akademischer Kreise teil;

b) beide informelle Arbeitsgruppen stehen unter dem Gesamtmotto "Die Dynamik des Übereinkommens: Herausforderungen für die Gegenwart und Lösungen für die Zukunft";

c) die Informelle Arbeitsgruppe Nr. 1 befasst sich mit den Unterthemen "Die Internationale Meeresbodenbehörde: eine Institution zur Verwaltung des gemeinsamen Erbes der Menschheit", "Abgrenzung der Meere: die Notwendigkeit der Festlegung sicherer Seegrenzen" und "Beilegung von Streitigkeiten: ein Angelpunkt des Übereinkommens"; die Informelle Arbeitsgruppe Nr. 2 befasst sich mit den Unterthemen "Durchführung des Übereinkommens: Herausforderungen, die im Hinblick auf die Sicherstellung der Wirksamkeit seiner Regeln zu bewältigen sind (Rolle der nichtstaatlichen Akteure/regionaler Ansatz)", "Neue Konzepte für die Entwicklung und Stärkung der auf Ozeane anzuwendenden Rechtsordnung (Ökosystemansatz, geschützte Meeresgebiete und pflegliche Nutzung der Ozeane)" und "Modifikationsinstrumente: das Änderungsverfahren";

d) die Informelle Arbeitsgruppe Nr. 1 wird von Botschafter Cristián Maquieira (Chile) geleitet und hat folgende Mitglieder: Herr Satya N. Nandan, Generalsekretär der Internationalen Meeresbodenbehörde, Herr Rolf Fife (Norwegen) und Richter Hugo Caminos (Argentinien), Internationaler Seegerichtshof; die Informelle Arbeitsgruppe Nr. 2 wird von Botschafter Hasjim Djalal (Indonesien) geleitet und hat folgende Mitglieder: Richter José Luis Jesus (Kap Verde), Internationaler Seegerichtshof, Herr Michael Bliss (Australien) und Professor Bernard Oxman (Vereinigte Staaten von Amerika).

### **RESOLUTION 57/34**

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.11 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Griechenland, Kanada, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Türkei, Ukraine.

#### **57/34. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/5 vom 8. Oktober 1999, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Beobachterstatus gewährte, sowie auf ihre Resolution 55/211 vom

20. Dezember 2000 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer oder humanitärer Art zu lösen,

*ferner unter Hinweis* auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

*eingedenk* der am 5. Juni 1998 auf dem Gipfeltreffen in Jalta (Ukraine) unterzeichneten Charta, die am 1. Mai 1999 in Kraft trat und somit die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres in eine regionale Wirtschaftsorganisation mit Rechtspersönlichkeit auf internationaler Ebene umwandelte, sowie der von den Staats- oder Regierungschefs ihrer Mitgliedstaaten am 17. November 1999 und 25. Juni 2002 auf den Gipfeltreffen in Istanbul (Türkei) verabschiedeten Erklärungen,

*in der Erkenntnis*, dass jeder Streit oder Konflikt in der Region die Zusammenarbeit behindert, und betonend, dass ein solcher Streit oder Konflikt auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts beigelegt werden muss,

*überzeugt*, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

*unter Hinweis* auf den gemäß Resolution 55/211 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>57</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen des am 25. Juni 2002 in Istanbul abgehaltenen Gipfeltreffens der Staats- oder Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres;

2. *befürwortet* die Anstrengungen, die innerhalb der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres unternommen werden, um Mittel und Wege zu prüfen, wie sie verstärkt zur Erhöhung der Sicherheit und der Stabilität in der Region beitragen kann;

3. *begrüßt* die Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, die auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen gerichtet sind, wie etwa Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Banken und Finanzen, Kommunikation, Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Agroindustrie, Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Umweltschutz, Tourismus, Wissenschaft und Technologie, Austausch statistischer Daten und wirtschaftlicher Informationen, Zusam-

menarbeit zwischen den Zollbehörden und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des unerlaubten Handels mit Drogen, Waffen und radioaktivem Material, aller terroristischen Handlungen und der illegalen Migration, oder in jedem anderen damit zusammenhängenden Bereich;

4. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung der Wirtschaftsagenda der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und ihrer Umsetzung sowie dem Beschluss über die Einrichtung des Projektentwicklungsfonds der Organisation;

5. *befürwortet* die Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und anderen Regionalorganisationen und -initiativen, insbesondere dem Stabilitätspakt für Südosteuropa, dem Südosteuropäischen Kooperationsprozess, der Zentraleuropäischen Initiative, der Adriatisch-Ionischen Initiative und der Südosteuropäischen Kooperationsinitiative, und würdigt die Ergebnisse der Koordinierungstagung dieser regionalen Institutionen;

6. *begrüßt* die Unterzeichnung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftskommission für Europa und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres am 2. Juli 2001 in Istanbul und die Unterstützung der Kommission für die Tätigkeiten der Organisation auf den in dem Abkommen vorgesehenen Gebieten;

7. *begrüßt außerdem* die Unterzeichnung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres am 20. Februar 2002 in Istanbul und die Unterstützung des Programms für die Tätigkeiten der Organisation;

8. *begrüßt ferner* die Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres sowie die finanzielle Unterstützung, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres für ihr Projekt der institutionellen Stärkung gewährt, das den intra- und interregionalen landwirtschaftlichen Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres erleichtern soll;

9. *nimmt Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Handelszentrum UNCTAD/WTO und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres bei der Ausarbeitung der Musterverträge für Gemeinschaftsunternehmungen von Klein- und Mittelbetrieben;

<sup>57</sup> A/57/87.

10. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Bedeutung, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres der Stärkung der Beziehungen mit der Europäischen Union beimisst, und unterstützt die Bemühungen des Außenministerrats der Organisation, konkrete Schritte zum Ausbau dieser Zusammenarbeit zu unternehmen;

11. *bittet* den Generalsekretär, auch künftig Konsultationen mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zu führen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern;

12. *bittet* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung ihrer Ziele die Konsultationen und Programme mit dieser Organisation und den ihr angeschlossenen Institutionen weiterzuführen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 57/35

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.16 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Australien, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, El Salvador, Fidschi, Gabun, Georgien, Indien, Indonesien, Japan, Jemen, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

#### 57/35. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der in der Erklärung von Bangkok vom 8. August 1967 verankerten Ziele und Zwecke des Verbands Südostasiatischer Nationen, insbesondere der Aufrechterhaltung einer engen und nutzbringenden Zusammenarbeit mit den bestehenden internationalen und regionalen Organisationen, die ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die Tätigkeiten des Verbands mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen übereinstimmen,

*mit Genugtuung* über die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem System der Vereinten Nationen,

*sowie mit Genugtuung* über die Teilnahme des Verbands an den Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, namentlich an dem am 6. und 7. Februar 2001 in New York abgehaltenen vierten Treffen<sup>58</sup>,

1. *legt* sowohl dem Verband Südostasiatischer Nationen als auch den Vereinten Nationen *nahe*, die Kontakte zu verstärken und nach Bedarf weitere Bereiche der Zusammenarbeit zu ermitteln;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

3. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 57/36

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.18 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, China, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Japan, Mongolei, Nigeria, Republik Korea, Sri Lanka, Thailand, Türkei, Uganda, Zypern.

#### 57/36. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsorganisation

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985, 41/5 vom 17. Oktober 1986, 43/1 vom 17. Oktober 1988, 45/4 vom 16. Oktober 1990, 47/6 vom 21. Oktober 1992, 49/8 vom 25. Oktober 1994, 51/11 vom 4. November 1996, 53/14 vom 29. Oktober 1998 und 55/4 vom 25. Oktober 2000,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>59</sup>,

*nach Anhörung* der Erklärung<sup>60</sup> des Generalsekretärs der Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsorganisation<sup>61</sup> über die Schritte, die die Beratungsorganisation unternommen hat, um eine fortgesetzte, enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen,

<sup>58</sup> Siehe S/2001/138.

<sup>59</sup> A/57/122.

<sup>60</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Plenary Meetings*, 56. Sitzung (A/57/PV.56) und Korrigendum.

<sup>61</sup> Zuvor "Asiatisch-afrikanischer Rechtsberatungsausschuss".